

# RS Vwgh 1998/7/2 97/06/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

MRK Art6 Abs1;

VwGG §31 Abs1 Z5;

VwGG §31 Abs2;

## Rechtssatz

Wie sich insbesondere aus dem Urteil des EGMR vom 24.5.1989 im Fall Hauschmidt gegen Dänemark ergibt, stellt der Umstand, daß ein Richter im selben Verfahren im Vorverfahren Entscheidungen über den Tatverdacht zu treffen hatte, noch nicht zwingend einen Befangenheitsgrund dar. Entscheidend ist nach diesem Urteil, ob die Befürchtung der mangelnden Unparteilichkeit objektiv gerechtfertigt ist. Dies kann bei Entscheidungen in anderen Strafverfahren betreffend denselben Besch, auch wenn dabei über eine Vorfrage entschieden wurde, die auch im nunmehrigen Verfahren zu beantworten ist, nicht gesagt werden. Genauso wie zwischen der Entscheidung über den Verdacht gegen einen Besch und der Entscheidung bezüglich der Schuld zu unterscheiden (im vorliegenden Beschwerdeverfahren geht es nicht um denselben Tatvorwurf, sondern um den Vorwurf der Begehung einer strafbaren Handlung vier Jahre nach jener Tat, die Gegenstand des ersten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060101.X02

## Im RIS seit

20.02.2003

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)